

II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

BA 2023 40

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter M. Siegwart
Oberrichter A. Sidler
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 13. September 2023 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____,
Gesuchstellerin,

gegen

Betreibungsamt Zug,

betreffend

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist

Sachverhalt und Erwägungen

1. Am 31. Mai 2023 stellte das Betreibungsamt Zug A. _____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) auf entsprechendes Begehren der B. _____ AG, vertreten durch die C. _____ AG, _____, den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. _____ über CHF 799.00 nebst Zins, Mahngebühren und Umtriebsspesen zu (act. 6/2). Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit E-Mail vom 14. Juni 2023 Rechtsvorschlag (act. 6/3). Mit Verfügung vom 14. Juni 2023 wies das Betreibungsamt Zug den Rechtsvorschlag als verspätet zurück und wies die Gesuchstellerin auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist hin (act. 6/4).
2. Mit Eingabe vom 7. Juli 2023 (Posteingang: 12. Juli 2023) ersuchte die Gesuchstellerin bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (sinngemäss) sowohl um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist als auch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung dieses Wiederherstellungsgesuchs. Zur Begründung hielt sie – zusammengefasst – fest, sie sei länger krank gewesen und habe daher nicht rechtzeitig Rechtsvorschlag erheben können. Als Beleg reichte sie drei Arztzeugnisse von Dr.med. D. _____ ein, wonach sie vom 22. Mai 2023 bis 31. Juli 2023 wegen Krankheit zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei bzw. noch immer sei (act. 1). Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 wies der Abteilungspräsident die Gesuchstellerin darauf hin, dass die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit allein noch kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 SchKG darstelle. Vielmehr müsse sie aufzeigen und soweit möglich nachweisen, weshalb ihre Krankheit dazu geführt habe, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben. Er setzte ihr dafür eine Frist von 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens (act. 2). Mit Eingabe vom 24. Juli 2023 reichte die Gesuchstellerin eine Bestätigung von Dr.med. D. _____ ein (act. 3).
3. In der Beschwerdeantwort vom 3. August 2023 beantragte das Betreibungsamt Zug die Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist (act. 6). Die Gläubigerin reichte keine Vernehmlassung ein.
4. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der Versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.
 - 4.1 Nach Lehre und Rechtsprechung ist ein Wiederherstellungsgesuch nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschuldeter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldbarem Fristversäumnis gutzuheissen. Der Betriebene hat die unverschuldete Verhinderung glaubhaft zu machen. Für den Fall, dass die Frist aufgrund einer Krankheit versäumt wurde, muss diese dergestalt sein, dass der Rechtssuchende infolge der Krankheit selbst davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln oder unfähig war, eine Drittperson mit der entsprechenden Handlung zu betrauen (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 11a; BGE 112 V 255 E. 2a).

- 4.2 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Gesuchstellerin der Zahlungsbefehl am 31. Mai 2023 persönlich und offen von einer/einem Postangestellten zugestellt wurde. Bei der Übergabe erhob sie keinen Rechtsvorschlag (vgl. act. 5/2). Drei Arztzeugnisse von Dr.med. D. _____ vom 24. Mai 2023, 2. Juni 2023 und 3. Juli 2023 belegen, dass die Gesuchstellerin vom 22. Mai 2023 bis 31. Juli 2023 wegen Krankheit zu 100 % arbeitsunfähig war (vgl. act. 1/1-1/3). Weiter liegt eine Bestätigung von Dr.med. D. _____ vom 21. Juli 2023 vor, wonach die Gesuchstellerin seit dem 24. Mai 2023 aufgrund einer Anpassungsstörung und einer Panikstörung mit Agoraphobie bei ihm in Behandlung stehe. Ab dem 22. Mai 2023 habe er sie deswegen bis vorderhand Ende Juli 2023 krankschreiben müssen. Seit Anfang Juli 2023 finde zudem eine Behandlung im _____ in _____ statt. Dass sich die Gesuchstellerin aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage gesehen habe, Briefe mit allfälligen "negativen" Konsequenzen zu öffnen, sei im Rahmen ihrer aktuellen Grunderkrankung aus hausärztlicher Sicht nachvollziehbar (vgl. act. 3). Diese ärztliche Bestätigung ist insofern richtigzustellen, als der Zahlungsbefehl – wie bereits dargelegt – offen (und nicht in einem Brief) der Gesuchstellerin übergeben wurde. Gleichwohl geht aus der ärztlichen Bestätigung hervor, dass die Erkrankung die Gesuchstellerin massgeblich in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigte. Sie war offenbar nicht in der Lage, ihren Angelegenheiten nachzukommen und ihre eigenen Interessen zu wahren. Aufgrund der Umstände muss auch angenommen werden, dass sie nicht in der Lage war, rechtzeitig einen Vertreter mit der Interessenwahrung zu beauftragen. Aus diesen Gründen können im vorliegenden Fall sowohl die Frist zur Stellung eines Wiederherstellungsgesuchs als auch die Rechtsvorschlagsfrist wiederhergestellt werden.
5. Nach dem Gesagten erweisen sich die Gesuche um Fristwiederherstellung als begründet und sind demnach gutzuheissen.

Gesuche um Wiederherstellung der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags werden nicht im Rahmen des vom Grundsatz der Kostenlosigkeit beherrschten Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 f. SchKG behandelt, weshalb die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde Kostenfolgen gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG nach sich zieht (vgl. BLSchK 2013 Nr. 4 E. 6 c). Die Gesuchstellerin dringt mit ihrem Antrag auf Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist vollumfänglich durch, weshalb die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind (vgl. § 62 Abs. 3 GOG).

Urteilsspruch

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung des Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. _____ wird bewilligt.
2. Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug wird bewilligt.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren von CHF 300.00 wird auf die Staatskasse genommen.

4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
 - Gesuchstellerin
 - Betreibungsamt Zug
 - C. _____, _____ (zuhanden der B. _____ AG)

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: